

STEUERERKLÄRUNGEN 2015

Abschlüsse und Steuererklärungen 2015 – Teil 2: Highlights bei der privaten ESt-Erklärung

von StBin Dipl. Fwin (FH) Jutta Liess, Traunreut

Die wichtigsten Änderungen bei den Abschlüssen und Steuererklärungen im betrieblichen Bereich wurden bereits in GStG 16, 108 ff. vorgestellt. Auch bei der Erstellung der ESt-Erklärung für 2015 sind wieder zahlreiche Gesetzesänderungen, neue Urteile und Erlasse zu beachten. Dieser Beitrag stellt die Highlights für die privaten Steuererklärungen vor. Zwei praxiserprobte Checklisten helfen Ihnen, nichts Wesentliches zu vergessen.

1. Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder

Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung hängt die steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kindern nicht von deren Erwerbstätigkeit ab. Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums werden volljährige Kinder hingegen nur noch berücksichtigt, wenn sie nicht voll erwerbstätig sind (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG). Der Frage, wann eine Erstausbildung abgeschlossen ist, kommt demnach entscheidende Bedeutung zu. Dazu gab es im Jahr 2015 zahlreiche interessante Gerichtsentscheidungen (z.B. BFH 26.6.15, III R 37/14; BFH 3.9.15, VI R 9/15; BFH 16.9.15, III R 6/15; anhängig: III R 14/15). Inwiefern die Finanzverwaltung diese Urteile anwendet, lässt sich aus einem aktuellen BMF-Schreiben entnehmen (BMF 8.2.16, IV C 4 - S 2282/07/0001-01). Hier die wichtigsten Klarstellungen:

- Die Finanzverwaltung regelt genau, was als Ausbildung bzw. Studium gilt. Eine Erstausbildung liegt vor, wenn kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sind. Es kommt dabei auf den Abschluss der Ausbildung an. Ein Wechsel des Studiengangs ohne vorherigen Abschluss wäre somit unschädlich. Dasselbe gilt, wenn ein Studium abgebrochen wird und stattdessen eine Ausbildung begonnen wird oder umgekehrt. Bei zwei parallelen Studiengängen endet die Erstausbildung mit dem Abschluss des ersten (BMF 8.2.16, Rz 15).
- Abgeschlossen ist die Erstausbildung grundsätzlich dann, wenn das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigt ist. Hier steckt der Teufel im Detail:
 - Die Ausbildung bzw. das Studium gilt grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse als abgeschlossen. Beginnt das Kind allerdings bereits vor der Bekanntgabe seine Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf, entfällt bereits in diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag. Jobbt es hingegen vor dem Prüfungsergebnis außerhalb seines erlernten Berufs, dürfte das unschädlich sein.
 - Sprechen allerdings objektive Beweise dafür, dass das angestrebte Berufsziel noch nicht erreicht wurde, kann auch eine weiterführende Ausbil-



ARCHIV

 Ausgabe 3 | 2016
 Seiten 108–120

Kinder in
Erstausbildung
grundsätzlich zu
berücksichtigen

Kein „Verbrauch“
der Erstausbildung
bei Studienwechsel
ohne Abschluss

Bekanntgabe der
Prüfungsergebnisse
grds. entscheidend

dung noch als Teil der Erstausbildung gelten, wenn diese sachlich (selbe Berufssparte bzw. selber Fachbereich) und zeitlich (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) mit der Erstausbildung zusammenhängt. Das BMF schreibt hier deutlich, dass es sich erst dann um eine Weiterbildung oder Zweitausbildung handelt, wenn das „von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel“ erreicht ist (BMF 8.2.16, Rz. 12b). Hier ist also gute Argumentation und Nachweisführung gefragt.

Beachten Sie | Kritisch sind vor allem Masterstudiengänge. Bislang sah die Finanzverwaltung die Berufsbefähigung mit dem Bachelor als abgeschlossen an, der Master wurde als Zweitausbildung gewertet. Der BFH hat das anders gesehen: Ist ein Masterstudium inhaltlich und zeitlich auf den vorherigen Bachelorstudiengang abgestimmt, zählt er noch zur Erstausbildung. Bei konsekutiven Masterstudiengängen wird das ohne Weiteres angenommen (BMF 8.2.16, Rz. 19).

PRAXISTIPP | Da auch in sonstigen zeitnah anschließenden Ergänzungs- und Aufbaustudien ein einheitliches Erststudium gesehen werden kann (BMF 8.2.16, Rz. 17), sollten die steuerlichen Vergünstigungen für (weiter)studierende Kinder immer beantragt werden – außer wenn es sich um einen offensichtlich anderen, zweiten Studiengang handelt. Arbeitet das Kind zwischen Bachelor und Beginn des Masters, dürfte das unschädlich sein, da noch eine einheitliche Erstausbildung vorliegt. Erst recht gilt dies, wenn das Kind derweil „nur“ als Praktikant arbeitet (BMF 8.2.16, Rz. 21).

Beachten Sie | Kritisch wird es, wenn ein Studium nach einem ersten Abschlussgrad nur eine geringe Wochenstundenzahl umfasst. Eine klare Untergrenze gibt es derzeit nicht. Da der BFH für Mischformen aus Arbeit und Ausbildung die Berücksichtigungsfähigkeit als Kind sehr weit gefasst hat und solche Mischformen zunehmend an praktischer Relevanz gewinnen, hält das FG Berlin-Brandenburg hier klare zeitliche Vorgaben für nötig. Bei einer ausgebildeten Physiotherapeutin, die in Wochenendblöcken jeweils fünf Stunden für den „Bachelor of Science Physiotherapie“ studierte und dabei unter der Woche als Physiotherapeutin arbeitete, gewährte das FG kein Kindergeld (11.11.15, 3 K 3221/15, n.rkr.). Auf den Ausgang der Revision darf man gespannt sein (BFH III R 27/15).

Nach Abschluss der ersten Berufsbefähigung kann ein Kind nur noch berücksichtigt werden, wenn es sich in einer Zweitausbildung befindet und daneben keine Erwerbstätigkeit ausübt. Demnach erhalten Eltern unter folgenden Voraussetzungen auch für volljährige Kinder nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung Kindergeld bzw. die steuerlichen Vergünstigungen:

- Das Kind wird für einen weiteren Beruf ausgebildet, befindet sich in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten oder ist ausbildungsplatzsuchend und
- es arbeitet regelmäßig insgesamt nicht mehr als 20 Wochenstunden außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses.

Sind Bachelor und Master einheitliches Erststudium?

Erfordert ein Erststudium eine Mindestzahl an Wochenstunden?

Während Zweitausbildung darf nicht mehr als 20 Wochenstunden gearbeitet werden

Beachten Sie | Eine vorübergehende, höchstens zwei Monate dauernde Ausweitung der Wochenstunden über 20 Stunden hinaus ist unschädlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Jahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Hat das Kind ausschließlich einen Minijob, gilt die Grenze grundsätzlich als eingehalten (BMF 8.2.16, Rz. 26). Ein Minijob neben einer anderen Beschäftigung zählt aber in der 20 Stunden-Grenze mit (BMF 8.2.16, Rz. 27).

PRAXISHINWEIS | Die Berücksichtigung als Kind wird monatsweise geprüft. Das heißt: Arbeitet ein Kind während eines zweiten Studiums regelmäßig 20 Wochenstunden und innerhalb der Semesterferien vier Monate lang Vollzeit, scheidet das Kindergeld nur für diese vier Monate aus, davor und danach haben die Eltern Anspruch darauf (BMF 8.2.16, Rz. 28, weiteres Beispiel in Rz. 24).

Hier noch weitere wichtige Details in Sachen Berücksichtigung von Kindern:

- Auch im Ausland studierende Kinder können berücksichtigt werden, wenn sie die ausbildungsfreien Zeiten überwiegend im Inland verbringen (BFH 23.6.15, III R 38/14).
- Kindergeld gibt es auch für ein Kind, das ausbildungsplatzsuchend ist. Eine entsprechende öffentliche Registrierung ist dafür nur ein Indiz, der Nachweis kann aber auch anders, z.B. über Zeugenaussagen, Bewerbungsschreiben, Absagen etc. geführt werden (BFH 18.6.15, VI R 10/14).
- Das BZSt hat neue Kindergeldmerkbücher herausgegeben (www.bzst.de unter der Rubrik Steuern national/Kindergeld/Kindergeldberechtigte) und die Dienstanweisung aktualisiert.
- Änderungen im Ausbildungs- oder Beschäftigungsstatus müssen der Kindergeldkasse gemeldet werden. Eltern sollten nicht auf entsprechende Kontrollschreiben der Kindergeldkasse warten, da im Nachhinein die Argumentation schwierig werden kann.
- Details zum Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 15 Jahren hat die Finanzverwaltung neu geregelt (OFD Niedersachsen, 27.4.15, S 2221b-1- St 236).

2. Berufsausbildungskosten

Während es für die Berücksichtigung volljähriger Kinder bei den Eltern vorteilhaft ist, noch keine erste Berufsausbildung abgeschlossen zu haben (dann Erwerbstätigkeit ohne Belang), ist der Abzug der Berufsausbildungskosten beim Auszubildenden selbst besser, wenn es sich um eine zweite Ausbildung handelt. Denn nur diese – sowie eine Ausbildung im Rahmen eines Auszubildendenverhältnisses – berechtigt steuerlich zum Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben; und zwar zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt (Verlustfeststellung kann noch rückwirkend beantragt werden laut BFH 13.1.15, IX R 22/14).

Voraussetzungen
monatsweise prüfen



DOWNLOAD
www.bzst.de
 Merkblätter Kindergeld

Kinderbetreuungs-
kosten neu aufgelegt

Kosten für
Erstausbildung nur
beschränkt abziehbar

Beachten Sie | Kosten für eine erste Ausbildung sind hingegen nur als Sonderausgaben im Jahr des Abflusses (dann meist mangels noch fehlender Einkünfte steuerlich unwirksam) und nur bis zu 6.000 EUR abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Die Unterscheidung in besser abziehbare Zweitausbildung und schlechter wirksame Erstausbildung ist schon länger umstritten. Erstmals für den VZ 2015 wird der Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nun davon abhängig gemacht, dass die Erstausbildung als geordnete Ausbildung vollzeitlich mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen wurde (§ 9 Abs. 6 EStG). Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Es ist also nicht mehr möglich, den vollen Abzug einer teuren Ausbildung (z.B. Medizinstudium oder Pilotenausbildung) durch das Vorschalten einer kurzen, günstigen „Ausbildung“ z.B. zum Rettungssanitäter oder zum Flugbegleiter zu retten.

PRAXISHINWEIS | Dennoch sollten alle Ausbildungskosten in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, da noch zahlreiche Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 6 EStG anhängig sind und ESt-Bescheide insoweit vorläufig ergehen (BMF 20.2.15, IV A 3 - S 0338/07/10010-04).

Im Übrigen ist auf die Verfügung der OFD Frankfurt/Main (31.3.15, S 2121 A – 13 – ST 213) hinzuweisen, die Anhaltspunkte zu der Frage bietet, in welcher Höhe ein Stipendium nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei bleiben kann.

3. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Einige wichtige Neuerungen im Bereich Sonderausgaben und agB:

- Beitragsrückerstattungen mindern grundsätzlich die Höhe des Sonderausgabenabzugs für private und gesetzliche Krankenkassenbeiträge. Inwieweit das auch Bonuszahlungen betrifft und was hier zu tun ist, lesen Sie in GStB 15, 346. Werden Krankheitskosten vom Versicherten selbst getragen, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, ist das nach Ansicht des FG Münster (17.11.14, 5 K 146/14) ebenso wenig eine Sonderausgabe wie eine Eigenbeteiligung zur Erlangung eines niedrigeren Beitrags. Auch ein Abzug als agB scheitert – allerdings nun nicht mehr wegen mangelnder Zwangsläufigkeit, sondern i. d. R. wegen der zumutbaren Eigenbelastung.

PRAXISHINWEIS | Die zumutbare Eigenbelastung hält der BFH für verfassungsgemäß (BFH 2.9.15, VI R 32/13 u. VI R 33/13). Es kann sich aber weiterhin lohnen, auch geringe Krankheitskosten geltend zu machen und Belege aufzubewahren, denn nun ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig (2 BvR 180/16). Derzeit ergehen die Steuerbescheide weiterhin vorläufig; sollte sich das ändern, muss Einspruch mit Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde eingelegt werden. Der Erfolg und v.a. die Rückwirkung dieses Verfahrens bleiben mit Spannung abzuwarten. Im übrigen steht auch die Frage nach der Abziehbarkeit von Adoptionskosten auf dem Prüfstand (2 BvR 1208/15).

Vorschalten einer kurzen Ausbildung als Gestaltungsmittel hat ausgedient

Für jede Art von Ausbildungskosten vollen Abzug beantragen

Beitragsrückerstattung und Bonuszahlungen



INFORMATION
Verfassungsbeschwerde anhängig

- Bei der Riesterförderung hat der BFH neuen Gestaltungsspielraum für Ehepaare eröffnet, wenn ein Ehegatte Beamter ist (BFH 25.3.15, X R 20/14). Widerspricht er der elektronischen Übermittlung der Daten, ist er nicht mehr unmittelbar zulagenberechtigt, was zur Folge hat, dass sich die Mindesteigenbeiträge anders berechnen. Die Auswirkungen auf den Sonderausgabenabzug sollten vorher aber genau berechnet werden, da sich hier nicht nur Vorteile ergeben.

Im Übrigen hat der BFH klargestellt: Nur wer „aktiv“ in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, hat Anspruch auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Riester-Förderung nach § 10a EStG. Wer nur in früheren Jahren pflichtversichert war, ist nicht begünstigt. Das Gleiche gilt für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. Ein mittelbarer Anspruch über den Ehepartner reicht insoweit nicht aus (BFH 29.7.15, X R 11/13).

- Der BFH hat zwar nochmals bestätigt, dass Zivilprozesskosten nur als agB abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess seine Existenzgrundlage verlieren könnte (BFH 18.6.15, VI R 17/14). Scheidungskosten sollten allerdings weiterhin voll geltend gemacht werden – also auch Folgekosten in Sachen Unterhalt, Vermögensausgleich, Sorge- und Umgangsrecht. Denn in diesem Bereich sind noch drei Revisionsverfahren beim BFH anhängig (VI R 66/14, VI R 81/14, VI R 19/15).

4. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen

Die Rechtsprechung hat einige Details abweichend zur Verwaltungsauffassung entschieden. Das diesbezügliche BMF-Schreiben vom 10.1.14 (IV C 4 – S 2296 – b/07/0003:004) wird derzeit überarbeitet (BT-Drucks. 18.12.15, 18/7115). Bis dahin sollten im Bereich der Steuerermäßigung nach § 35a EStG folgende Punkte beachtet werden:

- Rechnungen von Schornsteinfegern sind ohne Aufteilung voll abziehbar (BMF 10.11.15, IV C 4 - S 2296 b/07/0003:007).
- Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung lässt der BFH auch Aufwendungen jenseits der Grundstücksgrenze zum Abzug zu (BFH 20.3.14, VI R 55/12 u. VI R 56/12). Geltend gemacht werden sollten insbesondere Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen, Anschlusskosten des Grundstücks an das öffentliche Netz sowie Anliegerbeiträge z.B. für eine Straßenerweiterung oder -erneuerung (OFD Nordrhein-Westfalen 24.8.15, Kurzinfo ESt 41/2014).
- Auch Aufwendungen für eine professionelle Tierbetreuung im eigenen Haus, z. B. während Urlaubsabwesenheit, sollten geltend gemacht werden, sofern die Kosten **unbar** gezahlt wurden (BFH 3.9.15, VI R 13/15).

Beachten Sie | Barzahlungen werden ausschließlich bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, die eine geringfügige Beschäftigung überschreiten, begünstigt (BFH 18.12.14, III R 63/13). Ansonsten ist eine Banküberweisung unerlässlich.

Riester-Besonderheiten für Beamte und ...

... Mitglieder in berufsständischer Versorgung

Abzug von Scheidungskosten noch nicht geklärt

Auch Aufwendungen jenseits der Grundstücksgrenze beantragen

5. Wichtiges zu den Einkünften bei Arbeitnehmern

Auf der **Einnahmenseite** ist auf zwei Aspekte hinzuweisen:

- Von Versorgungsbezügen bleibt je nach dem Kalenderjahr des Versorgungsbeginns ein bestimmter Prozentsatz zzgl. Zuschlag steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG). Die Verwaltung hat den Anfangszeitpunkt für die Berechnung der Begünstigungen mit Beispielen neu geregelt (BMF 10.4.14, IV C 5 – S 2345/08/10001:006).
- Wann bei der Auszahlung einer Entschädigung in zwei Teilbeträgen noch der ermäßigte Steuersatz in Frage kommt, hat der BFH jüngst klargestellt (BFH 13.10.15, IX R 46/14). Entscheidend ist, dass sich die Teilzahlungen eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung geringfügig ist. Davon ist auszugehen, wenn sie unter Berücksichtigung der individuellen Steuerbelastung niedriger ist als die Steuerbegünstigung für die Hauptleistung. Im Urteilsfall lag die Nebenleistung zudem unter der Geringfügigkeitsgrenze von 10 % (BFH 8.4.14, IX R 28/13).

PRAXISHINWEIS | Insbesondere in Fällen, in denen der Arbeitgeber eine Abfindung nicht begünstigt besteuert hat, weil der Arbeitnehmer unterjährig ausgeschieden ist und der Arbeitgeber mangels Kenntnis weiterer Einkünfte oder dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht beurteilen kann, ob der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr mehr als bei ungestörter Fortsetzung des Dienstverhältnisses erzielen wird, sollte eine begünstigte Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft und beantragt werden.

Auf der **Ausgabenseite** haben sich für Arbeitnehmer hauptsächlich in folgenden Bereichen Neuerungen ergeben:

- Der BFH hatte in 2014 entschieden, dass mit der Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sämtliche Pkw-Kosten abgegolten seien (BFH 20.3.14, VI R 29/13). Unfallkosten sollten allerdings zusätzlich geltend gemacht werden (anhängig: BFH VI R 76/14). Auch selbst getragene Benzinkosten für einen Firmenwagen sollten als Werbungskosten abgezogen werden, selbst wenn die Privatnutzung pauschal mit 1 % ermittelt wird (anhängig: BFH VI R 2/15). Interessant ist, dass die Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale insgesamt auf dem Prüfstand steht wegen einer evtl. Ungleichbehandlung zu Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel (anhängig: BFH VI R 48/15).

PRAXISHINWEIS | Viele Arbeitgeber versteuern den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit monatlich pauschal mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer – unabhängig von der Anzahl der Fahrten. In diesem Fall sollte der Arbeitnehmer eine womöglich günstigere Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % prüfen und einen entsprechenden Korrekturposten in der ESt-Erklärung abziehen.

Zum Zeitpunkt des Versorgungsbeginns

Abfindung in zwei Teilbeträgen

Selbst getragene Benzinkosten für Firmenwagen angeben

Einzelbewertung kann günstiger sein

- Die Inlands- und Auslandspauschalen (für 2015 geltend die selben wie für 2014) für Dienstreisen sind zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten während der Auswärtstätigkeit unentgeltlich verpflegt wird. Die Kürzungsbeträge sind in 2015 unverändert (für ein Frühstück im Inland 4,80 EUR, für ein Mittag- oder Abendessen im Inland je 9,60 EUR). Zuzahlungen des Arbeitnehmers – auch in Form eines Lohneinbehalts – mindern die Kürzung.

Neu ab 2015 ist, dass auch Snacks im Flugzeug oder Zug als vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit gelten und zur Kürzung der Pauschalen führen (BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002, Rz. 65, 75). Problematisch ist, dass die Kürzung auch erfolgen muss, wenn der Arbeitnehmer die angebotene Mahlzeit tatsächlich nicht eingenommen hat. Das BMF hat geregelt, wie Fälle zu behandeln sind, in denen sich der Arbeitnehmer trotz einer im Beförderungstarif oder einer Seminargebühr enthaltenen Mahlzeit selbst auf eigene Kosten verpflegt (BMF 5.11.15, IV C 5 - S 2353/15/10002).

PRAXISHINWEIS | Hat der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet (§ 3 Nr. 13, Nr. 16 EStG), scheidet ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer aus (§ 3c Abs. 1, § 9 Abs. 4a S. 11 EStG). Bei umfangreicher Auswärtstätigkeit kann es sich lohnen, im Rahmen der ESt-Erklärung die Berechnungen des Arbeitgebers zu prüfen und ggf. über einen Werbungskostenabzug zu korrigieren.

- Im Bereich der Abziehbarkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer hat der BFH ein Machtwort gesprochen: Einen anteiligen Abzug bei gemischter Raumnutzung oder für eine „Arbeitsecke“ gibt es nicht (BFH 27.7.15, GrS 1/14). Einige weitere interessante Rechtsprechungshinweise finden Sie in GSTB 15, 306.
- Trägt ein Arbeitnehmer typische Berufskleidung, können auch für die Reinigungskosten zuhause geltend gemacht werden. Eine Orientierung zu den Ermittlungsmethoden und zur Höhe der Kosten gibt das FG Nürnberg (24.10.14, 7 K 1704/13).
- Ob ein Arbeitnehmer Bewirtungskosten steuerlich absetzen kann, darüber streiten sich die Gemüter:
 - Der BFH erkannte die Kosten für eine gemischte Feier – Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater – mit Gästen sowohl aus dem beruflichen als auch privaten Umfeld anteilig als Werbungskosten an (BFH 8.7.15, VI R 46/14). Aus dem Urteil lassen sich zwei interessante Punkte ableiten: Nach welchen Kriterien Aufwendungen für Feierlichkeiten überhaupt beruflich veranlasst sind und nach welchem Aufteilungsmaßstab die Kosten in beruflich und privat aufgeteilt werden können.
 - Das FG Münster erkannte die Kosten für eine Abschiedsfeier als Werbungskosten an (29.5.15, 4 K 3236/12 E).

Reisekosten-
pauschalen bei
unentgeltlicher
Verpflegung kürzen

Auch Snacks im
Flugzeug mindern
die Pauschalen



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2015
Seiten 306 ff.

Auch Arbeitnehmer
können Bewirtungs-
kosten absetzen

- Das FG Rheinland-Pfalz ließ sogar die Kosten für eine Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen waren, voll zum Abzug zu (12.11.15, 6 K 1868/13). Das Finanzamt hat gegen diese Entscheidung allerdings Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und wendet das Urteil derzeit nicht an.


INFORMATION
 FA wendet Urteil
 derzeit nicht an!

6. Neuerungen bei anderen Einkunftsarten

Abschließend noch folgende Hinweise:

- Im Bereich der **Kapitaleinkünfte** sollte man das neue BMF-Schreiben zu Einzelheiten bei der Abgeltungsteuer kennen (BMF 18.1.16, IV C 1 - S 2252/08/10004:017). Der Antrag auf Günstigerprüfung kann übrigens noch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids gestellt werden (BFH 12.5.15, VIII R 14/13). Ein Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist hingegen nur bis zur Abgabe der ESt-Erklärung möglich. Ein späterer Antrag, z.B. im Einspruchsverfahren, ist nicht zulässig (BFH 28.7.15, VIII R 50/14). Hier müssen Berater die Vorteilhaftigkeit bei der Erstellung der Steuererklärungen sorgfältig berechnen (vor allem, wenn erhebliche Werbungskosten wie z.B. Schuldzinsen für die Finanzierung des Anteils angefallen sind). Ein weiteres BFH-Urteil stellt klar, dass das Teileinkünfteverfahren nicht davon abhängt, dass der beteiligte Gesellschafter maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung hat (BFH 25.8.15, VIII R 3/14).

Sind noch Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften vorhanden, sollte eine Verrechnung mit Wertpapiergewinnen auch in 2015 noch beantragt werden, da gegen den Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.13 ein Revisionsverfahren läuft (BFH IX R 48/15).

PRAXISHINWEIS | Die Geltendmachung von Werbungskosten bei abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünfte macht kaum mehr Sinn, da der BFH sich gegen den Abzug ausgesprochen hat (BFH 28.1.15, VIII R 13/13; Rev. VIII R 18/14 durch Rücknahme erledigt).

- Damit bei einer verbilligten Vermietung – insbesondere an Angehörige – die vollen Werbungskosten abgezogen werden können, darf die Miete nicht weniger als 66 % der marktüblichen Miete betragen (§ 21 Abs. 2 EStG). Liegt sie darunter, sind die Werbungskosten nur anteilig abziehbar. Wie die maßgebliche Vergleichsmiete zu ermitteln ist, hat die Finanzverwaltung kürzlich geregelt (OFD Frankfurt 22.1.15, S 2253 A - 85 - St 227). Bezüglich der Frage nach der Warm- oder Kaltmiete ist ein Verfahren anhängig, das Sie im Blick haben sollten (IX R 44/15).
- Entstehen nachträgliche Schuldzinsen, weil der Vermieter aus dem Verkauf seines Mietobjekts nicht die ganze Schuld tilgt, kann er die Zinsen auf die Restschuld ggf. als nachträgliche Werbungskosten abziehen. Das BMF hat die Abzugsvoraussetzungen als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung neu geregelt (BMF 27.7.15, IV C - S 2211/11/10001).

Antrag auf
Günstigerprüfung,
Teileinkünfte-
verfahren ...

... und Verlust-
verrechnung nicht
vergessen

Bei verbilligter
Vermietung
Vergleichsmiete
prüfen

Bedeutsam ist, dass ein nachträglicher Schuldzinsenabzug nun auch bei Grundstücksverkäufen möglich ist, die nicht als private Veräußerungsgeschäfte besteuert werden. Der BFH hat zudem klargestellt, dass bei einer Kapitallebensversicherung, die zur Finanzierung der Anschaffungskosten verwendet wurde, nicht vorzeitig der Rückkaufswert zur Schuldentilgung eingesetzt werden muss (BFH 16.9.15, IX R 40/14).

- Im Bereich der Renteneinkünfte gibt es eine Neuerung bei der Besteuerung der „Mütterrente“: Seit 1.7.14 werden Müttern oder Vätern, die während der Kindererziehung nicht arbeiten, für vor 1992 geborene Kinder statt bisher einem Jahr ein zweites Jahr rentenwirksam anerkannt und damit etwas höhere Renten bezahlt. Der Mütterrentenzuschlag ist keine neue Rente und auch keine regelmäßige Rentenanpassung. Das BMF hat klargestellt, dass zur Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente so zu rechnen ist, als sei die Rente bereits im Jahr des Rentenbeginns gezahlt worden (BMF 23.7.15). Der steuerfreie Anteil bezieht sich also nicht auf die ab 2014 gezahlte Mütterrente, sondern wird auf das Jahr des Rentenbeginns zurückgerechnet.

7. Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank

Die Steuerberaterkammern bieten in Zusammenarbeit mit der DATEV eine Vollmachtsdatenbank (VDB) als Nutzungsmöglichkeit für die Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt) an, die auch von der Finanzverwaltung unterstützt wird. Hat der Berater eine uneingeschränkte Vertretungsvollmacht erhalten, umfasst diese auch die Berechtigung zum Datenabruf. Leider ist bisher nicht – wie bereits für 2015 geplant – der Nutzwert der VDB über GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) erhöht worden. Mittels GINSTER wird man nicht nur Daten abrufen, sondern auch die Vollmachten verwalten können. Dann wird jede Änderung im Datenbestand der VDB täglich automatisch an GINSTER gesendet. Damit entfallen für den Berater schriftliche Änderungsmitteilungen an die Finanzämter. Außerdem wird dann auch die Steuerkontoabfrage über die VDB möglich sein. Bisher erfordert das aber noch eine extra Registrierung.

PRAXISHINWEIS | Das gesamte Verfahren zur Registrierung und Nutzung der VDB finden Sie auf der Homepage Ihrer Steuerberaterkammer, bei der BStBK sowie in der DATEV-Datenbank. Grundvoraussetzung ist eine unterschriebene Papiervollmacht vom Mandanten sowie ein Nutzungsvertrag mit DATEV. Das Vollmachtsmuster wurde neu gefasst (damit es auch Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte nutzen können), bisher bereits korrekt übermittelte Vollmachten bleiben aber wirksam (BMF 3.11.14, IV A 3 - S 0202/11/10001; OFD Karlsruhe 16.6.15, O 2220/29 - OPH 324/OPH 323).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Unter gstb.iww.de stehen in der Rubrik „Downloads“ zwei Checklisten kostenlos für Sie bereit: Die Checkliste „Einkommensteuererklärung 2015“ und die „Mandanten-Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2015“
- Beachten Sie auch die nach wie vor bedeutsamen Neuerungen zur Steuererklärung 2014 im Beitrag „Highlights bei der privaten ESt-Erklärung 2014“, GSTB 15, 134 ff.

Neues zur
Besteuerung der
„Mütterrente“

GINSTER
verzögert sich

Korrekt übermittelte
Vollmachten bleiben
wirksam



DOWNLOAD
Checklisten unter
gstb.iww.de